



Wesentliche Unterschiede zwischen den Haustarifverträgen der GDL und der EVG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bereits mit dem Tarifabschluss des Jahres 2015 hat die GDL die Absenkung der Referenzarbeitszeit auf 1984h im Jahr (38 Stunden pro Woche) im BundesRahmen-ZugTarifvertrag vereinbart.

Da die DB und die EVG diese Absenkung **nicht vereinbart haben** ergeben sich daraus **einige wichtige Unterschiede!**

Die GDL hat Regelungen zur **persönlichen Planungssicherheit** geschaffen, diese sind zwischen DB und EVG **nicht vereinbart!** Anspruch daraus haben nur GDL Mitglieder.

Zwar geht die GDL davon aus, dass der Arbeitgeber die Regelungen auf alle Beschäftigten anwenden wird. Aber wie so oft im Leben steckt hier der Teufel im Detail.

Arbeitnehmer im Geltungsbereich der GDL Tarifverträge (z.B. Disponenten, Lokrangierführer, Zugbegleiter, Bordgastronomen und Lokomotivführer) können **ab 01.07.2017 Eingriffe des Arbeitgebers in die verbindlich zugesagte Freizeit ablehnen**, ohne dass sie arbeitsrechtliche Folgen befürchten müssen.

Auch wenn auf andere Arbeitnehmer die Planungsregelungen der GDL angewendet werden, sind diese **individuellen Rechte** – wie eben die Möglichkeit, Eingriffe in verbindlich zugesagte Freizeit abzulehnen – **nicht wirksam!**

Das gleiche gilt übrigens für die Möglichkeit für Vollzeit Arbeitnehmer, **mehr als 80 Überstunden pro Jahr abzulehnen** und für **Teilzeitbeschäftigte, Überstunden gänzlich abzulehnen!** Diese Regelungen sind nur in den GDL Tarifverträgen verankert!

Steffen Rauer, GDL Tarifreferent

Quelle: GDL Frankfurt am Main, Mai 2017

